

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Schifffahrts-Handbuch**

**Strackerjan, Friedrich Anton**

**Oldenburg, 1860**

VI. Frankreich. Gegenseitigkeits-Erklärung

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7446**

Es versteht sich von selbst, daß, im Falle späterhin andere Erzeugnisse auf irgend einem Wege eine ähnliche Freiheit erlangen würden, dann die gleiche Freiheit von Transitabgaben von Rechtswegen auf alle oben bezeichneten Wege ausgedehnt werden soll.

6. auf allen diesen selbigen Wegen oder Canälen der Transitzoll für die demselben gegenwärtig unterliegenden Waaren bis zu einem gleichen Satze im Verhältnisse von höchstens 16 Schilling Dänisch für 500 R Dänisch zu ermäßigen, ohne daß dieser Satz durch irgend eine andere Abgabe unter anderem Namen erhöht werden kann.

Im Falle einer Herabsetzung der Transit-Abgaben unter dem im Obigen bezeichneten Satze macht Se. Majestät der König von Dänemark sich anheischig, alle Wege und Canäle, welche die Nordsee und die Elbe mit der Ostsee verbinden oder verbinden werden, auf vollkommen gleichen Fuß zu stellen mit den begünstigsten Straßen, welche auf seinem Gebiete schon vorhanden oder künftig entstehen werden.

## VI. Frankreich.

### Gegenseitigkeits - Erklärung,

ausgewechselt am 27. Februar 1848 laut Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Juli 1857.

Von dem 15. Tage an nach Unterzeichnung der gegenwärtigen Erklärung und in Zukunft soll jedes Französische Schiff, welches zu gezwungener Raft in einen Hafen des Großherzogthums Oldenburg einläuft, und jedes Oldenburgische Schiff, welches ebenso zu gezwungener Raft in einen Hafen Frankreichs einläuft, daselbst frei sein von allen Hafens- und Schifffahrts-Abgaben, die zu Gunsten des Staats erhoben werden oder zu erheben sind, wenn die Umstände, welche die erzwungene Raft des Schiffes veran-

last haben, in Wirklichkeit begründet oder augenscheinlich sind; doch wird dabei vorausgesetzt, daß die Schiffe in solchen Nothhäfen keinerlei Handelsunternehmung durch Löfchen oder Laden von Waaren sich hingeben, wohl verstanden jedoch, daß die Ausladungen und Umladungen, welche durch die Nothwendigkeit, das Schiff wieder in Stand zu setzen, veranlaßt werden, nicht als eine zur Zahlung von Abgaben Gelegenheit gebende Handelsunternehmung angesehen werden sollen.

## VII. Griechenland.

### Handels- und Schiffahrts-Vertrag

20. April  
vom 2. Mai 1842.

Art. 1. Den Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile soll es frei stehen, in den am Ufer des Meeres oder der Flüsse im Gebiete des Anderen belegenen Häfen und andern Landungsplätzen, überall wo der Handel mit dem Auslande erlaubt ist, mit aller Sicherheit für ihre Personen, Schiffe und Ladungen frei zu landen.

Sie sollen daselbst sich aufhalten und in welchem Theil des gegenseitigen Gebiets es auch sei, ihren Wohnsitz nehmen, Häuser und Magazine für ihren Handel miethen und inne haben dürfen und überhaupt sowohl hinsichtlich ihrer Personen als ihres Eigenthums der vollständigsten Sicherheit genießen, auch soll ihnen für ihre Handesgeschäfte jeder Schutz, welchen dort die Einheimischen genießen, unter der Verpflichtung zugestanden werden, daß sie sich den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Landes unterwerfen.

Art. 2. Die Griechischen Schiffe, welche in Ballast oder beladen in den Häfen oder andern am Ufer des Meeres oder der Flüsse belegenen Landungsplätzen des Großherzog-